



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gothe, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Erkenntnisse aus der Landtagsanhörung zum Maßregelvollzug umsetzen: Beschwerdemöglichkeiten schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zu einem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz die Erkenntnisse aus der gemeinsamen Expertenanhörung der Ausschüsse für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen sowie Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration am 8. Mai 2014 umzusetzen.

Es sollen Beschwerdemöglichkeiten für Betroffene und ihre Angehörigen geschaffen werden, die die Möglichkeit schaffen, in allen Fragen der Unterbringung jedoch insbesondere bei Grundrechtseinschränkungen Beistand zu suchen.

Zu diesem Zweck soll folgende Beschwerde- und Beratungsinfrastruktur aufgebaut werden:

- Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle mit juristischer Kompetenz auf Landesebene mit Berichtspflicht gegenüber dem Landtag und Beratungsauftrag für die Einrichtungen,
- Einrichtung von Besuchskommissionen als neutrale Kontrollinstanz für alle Einrichtungen des Maßregelvollzugs und geschlossenen Einrichtungen der Akutpsychiatrie

Begründung:

Die geschlossene Unterbringung stellt einen der schwersten in unserer Rechtsordnung in Betracht kommenden Grundrechtseingriffe dar. Durch die beiden Urteile des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2011 und die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs zur Zwangsbehandlung vom 20. Juni 2012 hat die Debatte um die Grundrechte von Menschen mit psychischen Erkrankungen zusätzlich an Relevanz gewonnen.

Durch die Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die in Deutschland seit 2009 in Kraft ist, ergeben sich weitere Handlungsbedarfe. Deutschland hat sich zu einer verlässlichen Umsetzung der Konventionsrechte verpflichtet. In den Art. 14 und 17 ist folgendes niedergelegt:

Artikel 14 Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 17 Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Diese rechtlich verbindlichen Anforderungen stellen die Institutionen im Maßregelvollzug und der Akutpsychiatrie vor erhebliche Herausforderungen. Die Beschwerdemöglichkeiten dienen einerseits dazu, die Betroffenen und ihre Angehörigen in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen, andererseits der Unterstützung der zuständigen Institutionen in der rechtskonformen Wahrnehmung ihrer Aufgaben.